

**Leserbrief in der Badischen Zeitung am 2. Februar 2011**

**Kritik an Leiharbeit**

## **Die Kirche und ihre Diakonie werden sich positionieren müssen**

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist in Ihrem Artikel leider nicht zum Ausdruck gekommen: Der Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland hat bereits 2006 dem um sich greifenden Outsourcing eine klare Absage erteilt. Eine ständige Substitution kirchlicher und diakonischer Arbeitsbereiche durch Leiharbeit widerspricht dem Grundgedanken der Dienstgemeinschaft. Für eine kirchliche oder diakonische Einrichtung besteht anders als im staatlichen Bereich nicht das Recht, frei zu entscheiden, ob Daueraufgaben von eigenen oder säkularen Arbeitnehmern erledigt werden sollen. Der Kirchengenrichtshof hat damit die Besonderheit des kirchlichen Dienstes hervorgehoben. Dieser kann nicht allein nach weltlichem Arbeitsrecht beurteilt werden, in dem Wirtschaftlichkeitsaspekte im Vordergrund stehen. Wenn sich eine Einrichtung der Kirche oder der Diakonie zuordnet, muss sie die sich daraus ergebende Kirchlichkeit auch selbst leben. Arbeit in Kirche und Diakonie ist nach kirchlichem Selbstverständnis als Teil der Glaubensausübung zu werten.

Nur dadurch rechtfertigen sich die (arbeitsrechtlichen) Sonderprivilegien der Kirche auf der Grundlage von Artikel 140 GG. Aus diesen leitet die Kirchenleitung die Vorstellung ab, in Kirche und Diakonie könne nicht gestreikt werden. Die Entscheidung des Kirchengenrichtshofs macht deutlich, dass kirchliche und diakonische Arbeitgeber sich nicht den Sonderprivilegien bedienen können, sich aber wie ein Unternehmen verhalten. Und trotzdem lagern Einrichtungen in Kirche und Diakonie weiter munter ganze Arbeitsbereiche aus. Outsourcing war im Übrigen mit Grund dafür, dass das Landesarbeitsgericht Hamm am 13. Januar entschied, dass Streik in kirchlichen Einrichtungen nicht ausnahmslos unzulässig ist. Die Kirche und ihre Diakonie werden sich positionieren müssen: Wollen sie ihre arbeitsrechtlichen Sonderprivilegien behalten, sollte ihr selbst gesetztes Selbstverständnis zugleich auch Verpflichtung sein, diese Sonderprivilegien korrekt auszufüllen. Wollen sie outsourcen, kaufen sie sich nicht nur das Streikrecht ein.

Quelle: Badische Zeitung